

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Geschäftsstelle CDU - Fraktion
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2080/18 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Unterschiedliche Verfahren auf städtischen und kirchlichen Friedhöfen - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage bezüglich der verschiedenen Verfahrensweisen bei Bestattungen auf städtischen und kirchlichen Friedhöfen möchte ich Ihnen nachfolgend gern beantworten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Friedhöfe unterschiedliche Rechtsträger haben, welche die Nutzung der Friedhöfe sowie die Abläufe im Zusammenhang mit Bestattungen in ihren Friedhofsatzungen regeln. Unterschiedliche Verfahrensabläufe haben sich zudem aus der Historie heraus entwickelt. So kommt es zu abweichenden Abläufen bei der Beisetzung von Urnen und Särgen. Auf den kirchlichen Friedhöfen wird diese Leistung in der Regel vom beauftragten Bestatter erbracht, auf den städtischen Friedhöfen hingegen von den Mitarbeitern der Abteilung Friedhofs- und Bestattungswesen des Garten- und Friedhofsamtes.

1. Warum können auf kirchlichen Friedhöfen die Prozedere, wie oben beschrieben, nach Wunsch der Angehörigen stattfinden und warum geht das auf städtischen Friedhöfen nicht?

Alle Friedhofsträger, die verschiedenen Kirchengemeinden und die Stadt Erfurt, sind für den Betrieb ihrer Friedhöfe verantwortlich. In der Vergangenheit haben sich dazu unterschiedliche Strukturen entwickelt. Die Stadt Erfurt hatte immer eigene Mitarbeiter, die neben der Friedhofsunterhaltung auch alle Bestattungsarbeiten durchgeführt haben. Insbesondere zu DDR - Zeiten, als fast ausschließlich auf dem Hauptfriedhof bestattet wurde, die kommunalen Ortsteilfriedhöfe geschlossen waren und kirchliche Friedhöfe eine untergeordnete Rolle spielten und es nur 2 - 3 private Bestatter gab, wurde diese Leistung im vollen Umfang durch die Stadt Erfurt erbracht. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands änderte sich die Situation allmählich. Mit den Eingemeindungen kamen die kommunalen Ortsteilfriedhöfe zum Aufgabenbereich hinzu. Neben dem Hauptfriedhof waren plötzlich 25 Ortsteilfriedhöfe zu bedienen. Die Anzahl der privaten Bestatter wuchs daneben langsam. Die Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft erlangten ebenso

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

erst langsam wieder als Bestattungsplatz an Bedeutung. Im Gegensatz zur Kommune hatten die kirchlichen Friedhöfe, bis heute, nie eigenes Personal für Bestattungsleistungen. Hier mussten die Bestattungsunternehmen die Leistungen erbringen, da die städtischen Mitarbeiter nicht im kirchlichen Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden konnten.

Daraus ergibt sich die heutige Situation. Für Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen wird notwendiges Personal vorgehalten und muss über die Leistungen finanziert werden. Auf den kirchlichen Friedhöfen gibt es kein Personal, sodass der Bestatter zu 100 Prozent tätig werden muss.

2. Was müsste seitens der Stadt Erfurt unternommen werden, um diese Verfahrensweise zu ändern bzw. so anzupassen, wie es auf den kirchlichen Friedhöfen praktiziert wird?

Die sich heute darstellende Situation im Bestattungsbereich, mit jetzt 20 privaten Bestattungsunternehmen, kann in Bezug auf eine Neuverteilung der Aufgaben durchaus in Betracht gezogen werden. Hierzu müssten die Aufgabeninhalte klar zwischen Leistungen der Friedhofsverwaltung und des privaten Bestattungsunternehmens abgegrenzt werden. So muss das Öffnen der Gruft für Sarg und Urnenbeisetzung weiterhin Leistung der Friedhofsverwaltung bleiben, weil nur so eine ordnungsgemäße Beisetzung entsprechend der Beisetzungsordnung im Grab gewährleistet werden kann. Das Schließen der Erdgruft dürfte auch weiterhin Bestandteil bleiben, weil die Bestatter nicht über entsprechende Technik verfügen. Das Tragen der Urne und des Sarges, sowie die Beisetzung selbst kann von einem Bestatter erfolgen, da er fachlich dazu in der Lage ist. Nach dem Bestattungsgesetz ist der Friedhofsträger für die ordnungsgemäße Beisetzung verantwortlich und muss darüber Buch führen. Hierzu müsste geprüft werden, ob dazu ein städtischer Bestattungsordner erforderlich ist, oder dieser Nachweis vom Bestatter rechtsverbindlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erbracht werden kann. Die Organisation der Beisetzungstermine muss dringend in der Friedhofsverwaltung verbleiben, um Kollisionen bei Trauerfeiern zu vermeiden.

Um die Verfahrensweise auf den städtischen Friedhöfen dem Ablauf auf den kirchlichen Friedhöfen anzupassen, ist zu bedenken, dass die Bestatter diese Leistung auf den kirchlichen Friedhöfen zu 100 Prozent erbringen. Vor einer Veränderung muss die Leistungsfähigkeit der Bestattungsunternehmen hinterfragt werden.

3. Welche Nachteile würden der Stadt Erfurt entstehen, wenn die Friedhofssatzung entsprechend angepasst wird?

Grundsätzlich sollen mit den Gebühreneinnahmen die Leistungen refinanziert werden die gegenüber dem Hinterbliebenen erbracht werden. Dies betrifft hier zum größten Teil Personalkosten. Werden zukünftig Beisetzungsleistungen durch den privaten Bestatter erbracht, verringern sich die Einnahmen für die Stadt Erfurt. Um dem gegenzusteuern, muss für diese Leistung vorhandenes Personal abgebaut werden. Wenn die Bestatter nur auf Wunsch der Hinterbliebenen diese Leistungen übernehmen, ist dies für die Friedhofverwaltung völlig unkalkulierbar. Es müsste weiterhin Personal für eine 100 prozentige Leistungserbringung bei der Stadt vorgehalten werden.

Um Nachteile zu verhindern, müssten die Beisetzungsleistungen in jedem Fall vom privaten Bestatter erbracht werden, so wie auf den kirchlichen Friedhöfen. Dann könnte die Friedhofsverwaltung entsprechend der bei ihr verbleibenden Leistungen (z. B. Grüfte) die Personalplanung anpassen und die Kosten senken. Um eine genaue Vorstellung zu den Auswirkungen zu bekommen, ist die Erarbeitung eines entsprechenden Modells notwendig.

Die Friedhofverwaltung wird ein solches Modell anhand der Beisetzungszahlen und des Beisetzungsverhaltens erarbeiten und im Nachgang zur Verfügung stellen. Aufgrund der Komplexität ist ein aussagefähiges Konzept im 1. Quartal 2019 zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein